

## **Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft nach § 161 AktG zur Beachtung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex**

Die EUWAX Aktiengesellschaft als börsennotierte Gesellschaft ist gemäß § 161 Abs. 1 S. 1 AktG jährlich verpflichtet zu erklären, dass den im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Die Gesellschaft folgte in der Vergangenheit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der abgegebenen Entsprechenserklärungen.

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 16. Dezember 2019 die neue Fassung des Kodex beschlossen. Diese ist am 20.03.2020 in Kraft getreten. Bis dahin bildete die Kodex-Fassung vom 7. Februar 2017 die Grundlage für die Entsprechenserklärung. Für die Corporate Governance Praxis der Gesellschaft seit Veröffentlichung des aktualisierten Kodex im Bundesanzeiger bezieht sich diese Entsprechenserklärung auf die Fassung vom 16.12.2019, die am 20.03.2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde und wird bis auf die folgenden Punkte entsprochen:

### **D 5 Bildung eines Nominierungsausschusses im Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat aufgrund seiner Geschäftsordnung grundsätzlich die Möglichkeit, Ausschüsse zu bilden. In der Diskussion über die Notwendigkeit der Bildung eines Nominierungsausschusses in einem Gremium, das laut Satzung der EUWAX Aktiengesellschaft aus sechs Mitgliedern besteht, besteht weiterhin Einvernehmen im Aufsichtsrat, derzeit darauf zu verzichten, da ein Nominierungsausschuss nicht zu einer Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit führen würde.

### **G 1 – G 4 sowie G 6 – G 12 Vergütung des Vorstands**

Die Gesellschaft weicht von den Empfehlungen G 1 – G 4 sowie G 6 – G 12 des Kodex ab. Die Abweichung hat folgende Gründe:

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft üben ihr Amt im Wege eines Konzernmandats aus. Im Blick steht aus diesem Grund nicht singular die Vergütung der Vorstandsmitglieder bei der EUWAX Aktiengesellschaft, sondern auch der Teilkonzern. Daher erhalten die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer der Muttergesellschaft eine variable Vergütung. Eine daneben zu gewährende variable Vergütung auch bei der Tochtergesellschaft, der EUWAX Aktiengesellschaft, würde die Komplexität zusätzlich erhöhen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat bei der Beratung und Überwachung des Vorstands die Überzeugung gewonnen, dass die Mitglieder des Vorstands ihre Aufgaben sorgfältig und hochmotiviert wahrnehmen, auch ohne zusätzliche finanzielle Anreize durch variable Vergütungsbestandteile durch die Gesellschaft.

Die EUWAX Aktiengesellschaft ist nicht nur börsennotiert, sondern auch ein Finanzdienstleistungsinstitut und aufsichtsrechtlichen Regelungen unterworfen. Die aktuelle Ausgestaltung der Vergütung der Vorstandsmitglieder widerspricht den aufsichtsrechtlichen Regelungen nicht.

Die Vorstandsmitglieder erhalten derzeit weder variable Vergütungsteile, noch Versorgungszusagen von der EUWAX Aktiengesellschaft. Der Aufsichtsrat hat für den Vergleich zwischen der Geschäftsleitung und dem oberen Führungskreis und der relevanten Belegschaft keine weiteren Abgrenzungsmerkmale festgelegt. Gesetzliche Vorgaben, wie etwa aus dem Kreditwesengesetz und nachgelagerten Verordnungen, werden eingehalten.

Unabhängig von der oben genannten besonderen Situation bei der EUWAX Aktiengesellschaft im Konzern hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft das Ziel, die Empfehlungen des Kodex zur Vorstandsvergütung noch in diesem Geschäftsjahr umzusetzen. Dazu sind unabhängige Experten mandatiert, die gemeinsam mit dem Aufsichtsrat ein Vergütungsmodell ausarbeiten, das allen anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen ebenso genügt wie den Vorgaben des Kodex. Das Vergütungssystem wird der ordentlichen Hauptversammlung 2021 vorgelegt werden.

*Stuttgart, im Februar 2021*

*Vorstand und Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft*